

Erklärung von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der Tempelhof Projekt GmbH zum Berliner Corporate Governance Kodex für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Anlage zum Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

Verweis	Gegenstand	Erklärung der Geschäftsführung/des Aufsichtsrates
I. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat		
I.1.	<ul style="list-style-type: none"> • Zielbild der Gesellschaft 	<p>Das Zielbild der Gesellschaft wird jährlich festgelegt. Dieses ist Grundlage für die jährliche Zielvereinbarung, die mit dem Auftraggeber abgeschlossen und dem Aufsichtsrat zu Kenntnis vorgelegt werden.</p>
I.2.	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung • Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse durch die Geschäftsleitung • Einhaltung der Verschwiegenheit Dritter über Geschäftsangelegenheiten 	<p>Die Zusammenarbeit der Geschäftsleitung mit dem Aufsichtsrat hat sich an den Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat orientiert. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden von der Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat offen gelegt. Die außerhalb der Organe stehenden Personen in der Gesellschaft wurden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
I.3.	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen des Aufsichtsrats 	<p>An allen Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsleitung, die auch die Sitzungsvorbereitung innehatte, teilgenommen. Einzelne Themen wurden vom Aufsichtsrat unter Ausschluss der Geschäftsleitung beraten. Der Bedarf eine Aufsichtsratssitzung ohne Geschäftsleitung abzuhalten, bestand im Berichtszeitraum nicht.</p>

I.4.	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, ihre Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und regelmäßige Berichterstattung durch die Geschäftsführung • Behandlung von Geschäften grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschl. Änderungen von Bewertungsverfahren im Aufsichtsrat 	<p>Die strategische Ausrichtung des Unternehmens wird durch den Gesellschafter, Auftraggeber und der Aufgabenstellung vorgegebenen. Aufgabe der Tempelhof Projekt GmbH ist die bestmögliche Entwicklung und Bewirtschaftung des ihr übertragenen Projektes. Die Tempelhof Projekt GmbH ist als Geschäftsbesorgerin im Namen und für Rechnung des Landes Berlin tätig. Unternehmensplanungen im Sinne der Erreichung ökonomischer Zieloptimierung für die Gesellschaft selbst, spielen daher keine Rolle.</p> <p>Dem Aufsichtsrat wurde regelmäßig über den Geschäftsverlauf berichtet.</p>
I.5.	<ul style="list-style-type: none"> • Behandlung von Geschäften grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschl. Änderungen von Bewertungsverfahren im Aufsichtsrat 	<p>Die Zustimmungspflicht zu Geschäften von grundlegender Bedeutung ist in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wie auch im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt. Entscheidungen oder Maßnahmen von grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gab es im Geschäftsjahr nicht.</p>
I.6.	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat über alle relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance unter Beifügung von Dokumenten mindestens drei Wochen vor Sitzungs- oder Entscheidungsterminen • Darstellung der Soll/Ist-Situation und Gründe von Abweichungen 	<p>Die Geschäftsführung ist der Verpflichtung, regelmäßig und in schriftlicher Form zu berichten, nachgekommen. Alle Unterlagen für die Sitzungen des Aufsichtsrates wurden zuvor in der geforderten Frist von drei Wochen übersandt.</p> <p>Soll- und Ist-Situationen sowie Planabweichungen sind plausibel und nachvollziehbar dargestellt.</p>

I.7.	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers und Aufsichtsrats 	Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat sind ihren Pflichten nachgekommen und haben dabei die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmannes sowie eines Aufsichtsrates gewahrt.
------	--	--

II. Geschäftsleitung

II.1.	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht, dem Unternehmensinteresse zu dienen und eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu betreiben 	Die Geschäftsleitung hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens gearbeitet. Benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Die nachhaltige Wertsteigerung der Gesellschaft selbst ist nicht Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat insbesondere in Vorjahren über Bilanzgewinne das Eigenkapital gestärkt, damit wurde eine ausreichende Risikovorsorge geschaffen.
-------	--	--

II.2.	<ul style="list-style-type: none"> • Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen 	Da die Gesellschaft nicht am Marktgeschehen teilnimmt, ist sie auch den daraus resultierenden Risiken nicht unterworfen. Sie erfüllt nur einen einzigen Auftrag und erhält dafür angemessene Vergütung. Risiken, die sich aus der Bewirtschaftung, Entwicklung und Sanierung der landeseigenen Immobilie ergeben, werden den Gremien laufend mitgeteilt. Auditierungen und Gefährdungsbeurteilung wurden durchgeführt; die Ergebnisse kommuniziert. Erforderliche Maßnahmen wurden ergriffen.
-------	---	---

II.3.	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien 	Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und auch der unternehmensinternen Richtlinien werden von der Geschäftsleitung für sie selbst und für die angestellten Mitarbeiter beachtet. Entsprechende Prozesse wurden implementiert.
-------	---	---

II.4.	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin • Beachtung der Vorschriften des Partizipations- und Integrationsgesetzes Berlin sowie Landesgleichstellungsgesetzes • Beachtung der Vorschriften des Landesgleichberechtigungsgesetzes 	Die Vorschriften werden von der Geschäftsleitung beachtet.
II.5.	<ul style="list-style-type: none"> • Vergütung der Mitarbeiter 	Die Gehälter der angestellten Mitarbeiter entsprechen mindestens dem branchenüblichen Tarif, sind marktüblich und liegen immer über dem Mindestlohn.
II.6.	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung 	Für die Gesellschaft ist nur eine Geschäftsführerin bestellt.
II.7.	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Vergütungssystems für die Mitglieder der Geschäftsführung durch das Aufsichtsratsplenum 	Das Aufsichtsratsplenum setzt die Vergütung für die Geschäftsführung fest.
II.8.	<ul style="list-style-type: none"> • Vergütungsregelungen für die Mitglieder der Geschäftsführung 	Die Vergütung für die Geschäftsführerin gliedert sich in einem festen und einem variablen Gehaltsbestandteil.
II.9.	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss von Zielvereinbarungen für die Mitglieder der Geschäftsführung, als Basis für die fixen und variablen Vergütungsbestandteile 	Für das Jahr 2020 liegt eine Zielvereinbarung für die Gesellschaft und für die Geschäftsführerin vor.

II.10.	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Regularien zum Abfindungs-Cap 	Die Regularien wurden beachtet.
---------------	---	---------------------------------

II.11.	<ul style="list-style-type: none"> • D&O-Versicherung für Geschäftsleitung 	Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung abgeschlossen, Die Notwendigkeit ist mit den Risiken aus der Betreiberverantwortung für die Bewirtschaftung der landeseigenen Immobilie begründet.
---------------	---	---

II.12.	<ul style="list-style-type: none"> • Deckungsbetrag der D&O-Versicherung für Geschäftsleitung 	Die Deckung der D&O-Versicherung schließt die Geschäftsführung ein. Für die Geschäftsführung ist ein Selbstbehalt im Sinne dieser Regelung vereinbart.
---------------	--	--

III. Aufsichtsrat

III.1.	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion des Aufsichtsrats 	Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wahrgenommen. Die Sitzungsfrequenzen entsprachen den Erfordernissen des Unternehmens und wurden vom Aufsichtsrat festgelegt.
---------------	--	--

III.2.	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats aus Satzung und Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung; ggf. weitere Zustimmungsbindingen • Geschäftsordnung des Aufsichtsrats 	Der Aufsichtsrat wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung mit einbezogen. Er hat keine Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat liegt vor.
---------------	---	--

III.3.	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen für die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsleitung: Erst- und Wiederbestellung; Altershöchstgrenzen; Nachfolgeplanung 	<p>Die Geschäftsführerin wurde mit Wirkung zum 01.08.2017 für die Dauer von 3 Jahren bis zum 31.07.2020 bestellt. In der Aufsichtsratssitzung am 05.12.2019 wurde die Verlängerung um weitere 3 Jahre beschlossen.</p>
III.4.	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit Geschäftsleitung/Aufsichtsratsvorsitzender und Unterrichtung über für das Unternehmen wichtige Ereignisse • Unterrichtung des Aufsichtsrats über wichtige Angelegenheiten; Einberufung außerordentlicher Aufsichtsratssitzungen. 	<p>Zwischen der Aufsichtsrats-Vorsitzenden und der Geschäftsführung haben jeweils zur Sitzungsvorbereitung Abstimmungstermine stattgefunden. Die Tagesordnung mit den Inhalten wurde vorbesprochen. Im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen wird der Aufsichtsrat über wichtige Angelegenheiten informiert. Eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung wurde 2020 nicht einberufen.</p>
III.5.	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschüsse des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompetenzen 	<p>Der Aufsichtsrat hat von der Option, aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse bilden zu können, keinen Gebrauch gemacht.</p>
III.6.	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompetenzen 	<p>Der Aufsichtsrat sah, aufgrund des Geschäftsumfangs der Gesellschaft, keine Notwendigkeit zur Bildung eines Prüfungsausschusses.</p>

III.7.	<ul style="list-style-type: none"> • Profil der Aufsichtsratsmitglieder 	<p>Mitglieder des Aufsichtsrates waren im Berichtsjahr: Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen sowie die Senatsbaudirektorin, Staatssekretäre aus den Verwaltungen Kultur und Wirtschaft sowie der Senatskanzlei. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird durch den Abteilungsleiter, Abt. II Finanzpolitik und Haushalt vertreten. Darüber hinaus gehören 2 Experten außerhalb der Senatsverwaltungen dem Gremium an sowie die Bürgermeisterin des Bezirks Tempelhof-Schöneberg. Damit ist ein umfangreiches Spektrum an Fähigkeiten- und Fachkenntnisse, auch im Bereich Finanz- und Rechnungswesen vorhanden. Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung gehören dem Aufsichtsrat nicht an.</p>
III.8.	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionen von Aufsichtsratsmitgliedern in Wettbewerbsunternehmen 	<p>Die Aufsichtsratsmitglieder haben der Gesellschaft die weiteren Organfunktionen mitgeteilt.</p>
III.9.	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Aufsichtsratsmandate von Aufsichtsratsmitgliedern 	<p>Die Höchstgrenze von 10 Mandaten wird von mindestens einem Mitglied des AR überschritten. Das AR-Mitglied hat jedoch durch die verwaltungsinternen Abläufe und die inhaltlich-fachlichen Vorbereitungen von Seiten der Verwaltung die Unterstützung, die es ermöglicht, dass die Mandate, auch zeitlich ausreichend, wahrgenommen werden.</p>
III.10.	<ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder des Aufsichtsrates 	<p>Die Aufgaben werden von den Aufsichtsratsmitgliedern eigenverantwortlich wahrgenommen.</p>

III.11.	<ul style="list-style-type: none"> Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates 	Die Zahlungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates enthalten ein einheitliches Sitzungsgeld für jede Sitzung und zuzüglich Aufwandsentschädigungen für eventuelle Reise- und Übernachtungskosten. Eine Vergütung für die Tätigkeit als Aufsichtsrat wurde nicht gezahlt.
III.12.	<ul style="list-style-type: none"> D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates 	Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung abgeschlossen, die die Mitglieder des Aufsichtsrates einbezieht.
III.13.	<ul style="list-style-type: none"> Selbstbehalt der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates 	Da die Aufsichtsratsmitglieder für die Überwachungstätigkeit keine Vergütung erhalten, sondern nur ein geringes Sitzungsgeld, wurde für die Mitglieder des Aufsichtsrates hier kein Selbstbehalt vereinbart.
III.14.	<ul style="list-style-type: none"> Vorlage der Zielvereinbarung 	Die zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung am 05.12.2019 beschlossene Zielvereinbarung wurde dem Gesellschafter zur Kenntnis gegeben.
III.15.	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen 	Im Geschäftsjahr hat kein Aufsichtsratsmitglied an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen. Aufgrund der Coronapandemie wurde die im März 2020 vorgesehene Sitzung abgesagt.

III.16.	<ul style="list-style-type: none"> • Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats 	Die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats wurde festgestellt. Künftig soll die Evaluierung der Effizienz über einen dafür entwickelten Fragebogen durchgeführt und dokumentiert werden.
----------------	--	--

IV. Interessenkonflikte

IV.1.	<ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung • Vorteilsannahmen und Vorteilsgewährung der Geschäftsführung bzw. -leitung 	Die Geschäftsführerin hat die Regeln des Wettbewerbsverbotes beachtet. Sie hat weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Der Geschäftsführerin ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden.
--------------	--	---

IV.2.	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrung des Unternehmensinteresses • Persönliche Interessen 	Verbunden mit der Tätigkeit für die Gesellschaft haben die Geschäftsführerin und die Mitglieder des Aufsichtsrates die Unternehmensinteressen gewahrt und in diesem Zusammenhang keine persönlichen Interessen verfolgt.
--------------	--	--

IV.3. und 4.	<ul style="list-style-type: none"> • Entstehung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats 	Konflikte unterschiedlicher Interessen sind weder bei der Geschäftsführung noch bei Mitgliedern des Aufsichtsrates bekannt geworden.
---------------------	---	--

IV.5.	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäfte mit dem Unternehmen auf der unmittelbaren/mittelbaren Ebene der Geschäftsführung • Geschäfte mit dem Unternehmen auf der Ebene von Mitgliedern des Aufsichtsrats 	Es gibt keine Geschäftsvorfälle des Unternehmens mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen, wie auch nicht mit Aufsichtsratsmitgliedern.
--------------	---	---

IV.6.	<ul style="list-style-type: none"> • Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung 	Die Geschäftsführerin Frau Jutta Heim-Wenzler führt keine
--------------	---	---

		Nebentätigkeiten aus.
--	--	-----------------------

IV.7.	<ul style="list-style-type: none"> Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung und an Mitglieder des Aufsichtsrats 	Kredite oder Darlehen an die Geschäftsführung oder Mitglieder des Aufsichtsrates wurden nicht gewährt.
--------------	---	--

V. Transparenz

V.1.	<ul style="list-style-type: none"> Tatsachen etwa des Branchen- und Marktumfeldes im Tätigkeitsbereich des Unternehmens mit für die Jahresplanung/für die Mittel- bis Langfristplanung nicht unwesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf 	Da das Unternehmen am Marktgeschehen selbst nicht teilnimmt, sondern als reine Zweckgesellschaft des Landes Berlin für die Entwicklung, Sanierung und Bewirtschaftung des ihr übertragenen Gebietes verantwortlich ist, haben Ereignisse aus dem Branchenumfeld oder dem Markt auf die Jahresplanung des Unternehmens keine Auswirkungen.
-------------	---	---

V.2. bis 4.	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen Veröffentlichungen über das Unternehmen und die Bezüge der Organe 	<p>Der Jahresabschluss des Unternehmens, die Bezüge der Geschäftsführung sowie das Sitzungsgeld der Aufsichtsratsmitglieder werden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.</p> <p>Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates werden im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlicht. Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung im Jahresabschluss wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.</p> <p>Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex werden fünf Jahre auf der Internetseite zugänglich gemacht.</p>
--------------------	---	--

VI. Rechnungslegung

VI.1. bis 3.	<ul style="list-style-type: none"> • Fristen für Jahresabschluss (90 Tage nach Geschäftsjahresende) und Zwischenberichte (Quartalsberichte 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums) des Unternehmens gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen unter Angabe der vom Unternehmen gehaltenen Beteiligungen • Erörterung der Zwischenberichte 	<p>Entsprechend § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages hat die Geschäftsführung innerhalb der Frist des § 264 Abs. 1 HGB den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erstellen. Für kleine Kapitalgesellschaften, wie hier zutreffend, gilt dabei eine Frist von sechs Monaten nach Geschäftsjahresende. Für die Gesellschaft hat der Gesellschafter die Anwendung analog der Bestimmung für große Kapitalgesellschaften festgelegt. Danach ist der Jahresabschluss drei Monate nach Geschäftsjahresende aufzustellen.</p> <p>Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 wurde zum 31. März 2021 aufgestellt.</p> <p>Quartalsberichte wurden den Gremien mit den Einladungen zu den Aufsichtsratssitzungen übersandt. Dabei wurde die Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes nicht immer eingehalten. Künftig werden diese innerhalb der vorgegebenen Frist übersandt, unabhängig von den AR-Sitzungen. Darüber hinaus erhalten die Gremien unterjährig, anlassbezogen Infomails.</p> <p>Die Erörterungen erfolgen in den Aufsichtsratssitzungen.</p>
---------------------	--	---

VII. Abschlussprüfung

VII.1.	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen des Abschlussprüfers, seiner Organe und Prüfungsleiter einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits • Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, im vorausgegangenen Geschäftsjahr bzw. bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt • Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Abschlussprüfer im Fall vorliegender/entstehender Befangenheitsgründe 	<p>Der Abschlussprüfer wird dem Aufsichtsrat erklären, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen mit dem Unternehmen und/oder seinen Organmitgliedern bestanden.</p> <p>Beratungsleistungen hat der Abschlussprüfer nicht erbracht.</p> <p>Befangenheitsgründe haben sich für den Abschlussprüfer nicht ergeben.</p>
VII.2.	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung des Prüfauftrages und Honorarvereinbarung 	<p>Der Aufsichtsrat hat durch seine Vorsitzende dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt, die Prüfungsschwerpunkte festgelegt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.</p>
VII.3.	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung • Feststellung von Tatsachen durch den Abschlussprüfer, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben 	<p>Dem Abschlussprüfer sind keine wesentlichen Feststellungen oder Vorkommnisse bekannt und auch keine solchen Tatsachen, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.</p>
VII.4.	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme des Abschlussprüfers an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss 	<p>Der Abschlussprüfer wird an der Sitzung des Aufsichtsrates teilnehmen, in dem über Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie Ergebnisse seiner Prüfung berichtet wird.</p>